



Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.

BWVL, Postfach 16 01 08 53060 Bonn

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Leiter des Referats StV 12
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

Lengsdorfer Hauptstr. 75
53127 Bonn
Telefon: 0228/92535-0
Telefax: 0228/92535-45

E-Mail: @bwvl.de
Internet: www.bwvl.de

Ihr Zeichen:
StV 12/7332.3/1-9

Ihre Nachricht vom:
22.06.2020

Unser Zeichen:
MO/sk

Datum:
09.07.2020

BWVL-Stellungnahme zum Entwurf der „Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge“ (LKWÜberlStVAusnV)

Sehr geehrter Herr ,

der Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der „Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge“ (LKWÜberlStVAusnV).

Der BWVL begrüßt die im Referentenentwurf vorgeschlagenen wesentlichen Inhalte und schlägt darüber hinaus weitere Änderungen der Verordnung vor.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Ergänzung § 2 Absatz 2)

Die Aufnahme des Bundeslands Brandenburg in die Liste der Länder, in denen der Einsatz des Lang-Lkw Typ 1 (verlängerter Sattelaufleger) flächendeckend im gesamten Streckennetz zu-

lässig ist, bestätigt diesen als wichtigen Bestandteil der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge im Sinne eines nachhaltigen Transportkonzepts zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aller Beteiligten.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 1)

Positiv sieht der BWVL auch die Aufnahme der Wunschrelationen in die Liste der geeigneten Strecken in die Anlage zur Ausnahme-Verordnung (sog. Positivliste).

Aus Sicht des BWVL könnte der Erfolg der Positivliste zusätzlich durch eine nutzerfreundlichere Darstellung gesteigert werden. Bei rund 86 DIN-A4-Seiten zu den Angaben der zugelassenen Ausnahmestrecken leidet die Übersichtlichkeit und erhöht sich die Fehleranfälligkeit. Die Anwenderfreundlichkeit könnte dadurch verbessert werden, dass die Positivliste in digitaler Form zur Verfügung gestellt wird.

Ergänzende Vorschläge des BWVL zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge

Zu § 2 Streckennetz

Der BWVL wiederholt sein Petitum für den grenzüberschreitenden Einsatz überlanger Fahrzeugkombinationen im Rahmen bilateraler Abkommen. Zielführend wäre hier der zeitnahe positive Abschluss der bereits Anfang 2019 eingeleiteten Gespräche mit den Niederlanden. Auf der Basis der deckungsgleichen Ergebnisse nationaler (Feld-) Versuche in beiden Ländern sollte die grenzüberschreitende Zusammenführung nationaler Systeme massiv vorangetrieben werden.

Zu § 5 Technische Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Der BWVL spricht sich für eine Beschränkung der technischen Anforderung gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 6 auf Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen gemäß § 3 Ziff. 2 bis 5 aus. Für den Lang-Lkw Typ 1 könnte auf die Pflicht zum Einbau einer automatischen Achslastüberwachung verzichtet werden.

Nicht nur der Vergleich mit dem regulären Gliederzug lässt die Anforderungen an den Lang-Lkw Typ 1 überzogen erscheinen. Die Gefahr der Überladung erscheint bei einem Vergleich der Längen des Lang-Lkw Typ1 (17,88 Meter), des konventionellen Gliederzugs (18,75 Meter) und der Lang-Lkw Typen 2 bis 5 (25,25 Meter) sehr gering.

Da Sattelzugmaschinen mit Luftfederung in der Regel nicht mit einer Achslastüberwachung ausgerüstet werden, ist der Aufwand für eine entsprechende Nachrüstung im Verhältnis zum beabsichtigten Effekt außerdem unverhältnismäßig groß.

Auch die erfolgreiche Integration des Lang-Lkw Typ 1 in die vorhandenen Logistikkonzepte legt eine flexiblere Einsatzmöglichkeit durch den Verzicht auf den Einbau einer Achslastwaage nahe. Denn dann wird der Einsatz der Lkw nicht auf feste Fahrzeugkombinationen beschränkt, sondern ermöglicht den flexiblen und damit ressourcenschonenden Einsatz bestehender Traileryards. Die Anpassung bislang überhöhter Technikanforderungen wäre hier eine sinnvolle Maßnahme für einen effizienteren Einsatz.

Zu § 7 Übereinstimmungsnachweis

Der BWVL regt an, die in § 7 Absatz 3 normierte Mitführungspflicht des Gutachtens oder dessen Kopie durch eine entsprechende Eintragung in die Fahrzeugpapiere zu ersetzen.

Zu § 8 Ladung

Der BWVL schlägt vor, Lang-Lkw zum Transport von nach ADR kennzeichnungspflichtigen Mengen von Gefahrgut zuzulassen.

Die im Rahmen von Stückgutverkehren durchgeführten gemischten Ladungen würden im Vergleich zu konventionellen Gliederzügen keinen erhöhten Anteil an Gefahrgütern transportieren. Insbesondere für den Lang-Lkw Typ 1 erscheint die Einschränkung im Vergleich zum größeren Volumen eines „normalen“ Gliederzugs unverhältnismäßig.

Zu § 13 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

Der BWVL würde es sehr begrüßen, wenn die bis zum 31. Dezember 2023 begrenzte Zulassung des Lang-Lkw Typ 1 - vor dem Hintergrund seiner erwiesenen Praxistauglichkeit auch im Kombinierten Verkehr – verlängert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik e.V.